

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten ausschließlich für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen der Oehmigen GmbH Berufs- und Schutzbekleidung (nachfolgend „Verkäufer“) gegenüber Kunden, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind und in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Verträge mit Verbrauchern (§ 13 BGB) werden auf Grundlage dieser AGB nicht geschlossen.
2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Verkäufer ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zustimmt. Dies gilt auch, wenn der Verkäufer in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung vorbehaltlos ausführt.
3. Verweist der Käufer im Rahmen der Bestellung oder Annahme auf eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen, ohne dass der Verkäufer diesen ausdrücklich zustimmt, gelten ausschließlich diese AGB. Eine bloße Bezugnahme des Käufers auf seine AGB (insbesondere in Bestellungen, Auftragsbestätigungen oder kaufmännischen Bestätigungsschreiben) stellt keinen Widerspruch gegen diese AGB dar.
4. Diese AGB gelten in der jeweils aktuellen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für alle zukünftigen Verträge über Lieferungen und Leistungen mit demselben Käufer, ohne dass der Verkäufer in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.

§ 2 Erfüllungsort, Lieferung und Abnahme

1. Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Liefervertrag ist der Ort der Handelsniederlassung des Verkäufers.

2. Die Lieferung der Ware erfolgt ab inländischem Lager (EXW gemäß Incoterms® in der jeweils gültigen Fassung), sofern nichts Abweichendes vereinbart ist. Versandart und -weg stehen im pflichtgemäßen Ermessen des Verkäufers, soweit der Käufer keinen Frachtführer bestimmt. Die Versandkosten, Zölle, Gebühren sowie sonstige öffentlichen Abgaben trägt der Käufer. Die Ware wird nur auf ausdrücklichen Wunsch und Kosten des Käufers versichert. Verpackungskosten für Spezialverpackungen werden vom Käufer getragen.
3. Verbindliche Liefertermine bedürfen der ausdrücklichen Bestätigung in Textform. Lieferfristen beginnen nicht vor Klärung aller kaufmännischen und technischen Fragen sowie Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.
4. Gerät der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, so ist der Verkäufer berechtigt, den hieraus entstehenden Schaden ersetzt zu verlangen, einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten, erneute Zustellversuche). Der Verkäufer ist berechtigt, für Lagerkosten eine pauschale Entschädigung in Höhe von 0,5% des Nettorechnungsbetrages pro angefangener Kalenderwoche, maximal jedoch 5%, zu verlangen. Dem Käufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist.
5. Nach fruchtlosem Ablauf einer dem Käufer gesetzten angemessenen Nachfrist von in der Regel 14 Kalendertagen ist der Verkäufer berechtigt, die Ware mit sofortiger Fälligkeit in Rechnung zu stellen (Rückstandsrechnung), vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

§ 3 Vertragsinhalt

1. Die Lieferung der Ware erfolgt zu bestimmten Terminen (Werktag oder eine bestimmte Kalenderwoche). Alle Verkäufe werden nur zu bestimmten Mengen,

Artikeln, Qualitäten und festen Preisen abgeschlossen. Hieran sind beide Parteien gebunden. Kommissionsgeschäfte werden nicht getätigt.

2. Blockaufträge sind zulässig und müssen bei Vertragsabschluss befristet werden. Die Abnahmefrist darf höchstens 12 Monate betragen.

§ 4 Unterbrechung der Lieferung

1. Bei höherer Gewalt, von einer Vertragspartei nicht zu vertretenden Arbeitsk Kampfmaßnahmen und sonstigen unverschuldeten Betriebsstörungen, die länger als eine Woche gedauert haben oder voraussichtlich dauern, wird die Lieferungs- bzw. Abnahmefrist ohne Weiteres um die Dauer der Behinderung, längstens jedoch um 3 Monate verlängert. Die Verlängerung tritt nur ein, wenn der anderen Partei unverzüglich Kenntnis von dem Grund der Behinderung gegeben wird, sobald zu übersehen ist, dass die Lieferungs- bzw. Abnahmefrist nicht eingehalten werden kann.
2. Ist die Lieferung bzw. Abnahme in den in Ziff. 1 genannten Fällen nicht innerhalb der verlängerten Lieferungs- bzw. Abnahmefrist erfolgt, kann die andere Vertragspartei nach Ablauf einer zu setzenden Nachfrist von 14 Kalendertagen vom Vertrag zurücktreten.
3. Schadensersatzansprüche sind in den Fällen von Ziff. 1 ausgeschlossen, wenn die jeweilige Vertragspartei ihrer Obliegenheit gem. Ziff. 1 genügt hat.

§ 5 Nachlieferungsfrist

1. Nach Ablauf der Lieferfrist wird ohne Erklärung eine Nachlieferungsfrist von 14 Kalendertagen in Lauf gesetzt. Nach Ablauf dieser Frist kann der Käufer durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. Will der Käufer Schadensersatz statt der Leistung beanspruchen, muss er dem Verkäufer nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist schriftlich eine 4-Wochenfrist setzen. Die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung (§ 281 Abs. 2, § 323 Abs. 2 BGB) bleiben unberührt.

2. Vor Ablauf der Nachlieferungsfrist sind Ansprüche des Käufers wegen verspäteter Lieferung ausgeschlossen, soweit § 7 Ziff. 2 und 3 keine Anwendung finden.

§ 6 Mängelrüge

1. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Ablieferung mit der ihm nach den Umständen zumutbaren Sorgfalt zu untersuchen. Es gelten die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach § 377 HGB. Offene Mängel sind spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen nach Empfang der Ware, versteckte Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung, jeweils in Textform zu rügen.
2. Nach Zuschnitt, Veredelung oder sonst begonnener Verarbeitung der gelieferten Ware ist jede Beanstandung offener Mängel ausgeschlossen.
3. Geringe, technisch nicht vermeidbare oder handelsübliche Abweichungen der Qualität, Farbe, Breite, des Gewichts, der Ausrüstung oder des Designs stellen keinen Sachmangel dar, es sei denn, der Verkäufer hat eine mustergetreue Lieferung ausdrücklich in Textform zugesichert.
4. Bei berechtigten und fristgerechten Mängelrügen leistet der Verkäufer nach seiner Wahl Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Lieferung mangelfreier Ersatzware innerhalb angemessener Frist. In diesem Fall trägt der Verkäufer die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Ware nach einem anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde.
5. Schlägt die Nacherfüllung fehl, wird sie vom Verkäufer rechtswidrig verweigert oder ist sie dem Käufer unzumutbar, kann der Käufer den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten und nach Maßgabe von § 7 Schadensersatz verlangen.

6. Unterbleibt eine fristgerechte Mängelrüge nach den vorstehenden Bestimmungen, gilt die Ware im Hinblick auf den betreffenden Mangel als genehmigt.

§ 7 Schadensersatz

1. Schadensersatzansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, soweit in diesen AGB nichts anderes bestimmt ist.
2. Der vorstehende Haftungsausschluss gilt nicht
 - bei Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz,
 - bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Gesellschafters, der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten des Verkäufers,
 - bei Arglist,
 - bei der Übernahme einer Garantie,
 - bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie
 - bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten); wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf.
3. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung des Verkäufers auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht einer der in Absatz 2 genannten Ausnahmefälle vorliegt.
4. Eine Änderung der gesetzlichen Beweislastregeln zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

§ 8 Zahlung

1. Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr-, Zusatz- oder Sonderleistungen (z. B. Individualisierungen, Sonderverpackungen, Expressversand) werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EUR ab Werk bzw. Lager zzgl. Verpackung, der gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie bei Exportlieferungen zzgl. Zöllen, Gebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben.
2. Soweit den vereinbarten Preisen die Listenpreise des Verkäufers zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise des Verkäufers (jeweils abzüglich eines vereinbarten Rabatts).
3. Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang beim Verkäufer. Skonto wird nur gewährt, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
4. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug, ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
5. Der Verkäufer ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorkasse oder Sicherheitsleistung auszuführen, wenn nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch die die Bezahlung offener Forderungen des Verkäufers gefährdet wird.

§ 9 Aufrechnung und Zurückbehaltung

1. Der Käufer ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Gegenforderungen rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Verkäufer anerkannt sind. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Käufers, die in engem rechtlichen Zusammenhang mit dem Anspruch des

Verkäufers auf Zahlung des Kaufpreises für eine mangelfreie Lieferung stehen.

2. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Käufer nur insoweit zu, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht und rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder entscheidungsreif ist.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher gegenwärtiger und künftiger Forderungen des Verkäufers aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Käufer (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) Eigentum des Verkäufers (Vorbehaltware). Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen und der Saldo gezogen und anerkannt worden ist.
2. Wird die Vorbehaltware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verbunden, vermischt oder verarbeitet, so erfolgt dies für den Verkäufer, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird. Durch die Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung erwirbt der Käufer nicht das Eigentum gem. §§ 947 ff. BGB an der neuen Sache. Bei Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit nicht dem Verkäufer gehörenden Sachen erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Fakturenwertes seiner Vorbehaltware zum Gesamtwert.
3. Sofern in die Geschäftsabwicklung zwischen Verkäufer und Käufer eine zentralregulierende Stelle eingeschaltet ist, die das Delkredere übernimmt, überträgt der Verkäufer das Eigentum bei Versendung der Ware an die zentralregulierende Stelle mit der aufschiebenden Bedingung der Zahlung des Kaufpreises durch den Zentralregulierer. Der Käufer wird erst mit Zahlung durch den Zentralregulierer frei.
4. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung oder zur Weiterverarbeitung nur unter der Berücksichtigung der nachfolgenden Bedingungen berechtigt:

- a) Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb veräußern oder verarbeiten, sofern sich seine Vermögensverhältnisse nicht nachträglich wesentlich verschlechtern.
 - b) Der Käufer tritt bereits jetzt sämtliche aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer in voller Höhe zur Sicherung an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt diese Abtretung an.
 - c) Der Käufer ist ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung erlischt bei Zahlungsverzug des Käufers oder bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers. In diesem Falle wird der Verkäufer hiermit vom Käufer bevollmächtigt, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen. Für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen muss der Käufer die notwendigen Auskünfte erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte gestatten. Insbesondere hat er dem Verkäufer auf Verlangen eine genaue Aufstellung der ihm zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. auszuhändigen.
 - d) Wurde die Ware verbunden, vermischt oder verarbeitet und hat der Verkäufer hieran in Höhe seines Fakturenwertes Miteigentum erlangt, steht ihm die Kaufpreisforderung anteilig zum Wert seiner Rechte an der Ware zu.
 - e) Hat der Käufer die Forderung im Rahmen des echten Factorings verkauft, tritt der Käufer die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an den Verkäufer ab und leitet seinen Verkaufserlös anteilig zum Wert der Rechte des Verkäufers an der Ware an den Verkäufer weiter. Der Käufer ist verpflichtet, dem Factor die Abtretung offenzulegen, wenn er mit der Begleichung einer Rechnung mehr als 10 Tage überfällig ist oder wenn sich seine Vermögensverhältnisse wesentlich verschlechtern. Der Verkäufer nimmt diese Abtretung an.
5. Übersteigt der Wert der für den Verkäufer bestehenden Sicherheit dessen sämtliche Forderungen um mehr als 10 %, so ist der Verkäufer auf Verlangen

des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.

6. Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von Pfändungen ist der Verkäufer unter Angabe des Pfändungsgläubigers sofort zu unterrichten.
7. Nimmt der Verkäufer in Ausübung seines Eigentumsvorbehaltsrechts den Liefergegenstand zurück, so liegt darin nicht automatisch ein Rücktritt vom Vertrag vor. Der Verkäufer kann sich aus der zurückgenommenen Vorbehaltware durch freihändigen Verkauf befriedigen.
8. Der Käufer verwahrt die Vorbehaltware für den Verkäufer unentgeltlich. Er hat sie gegen die üblichen Gefahren, wie z. B. Feuer, Diebstahl und Wasser, im gebräuchlichen Umfang zu versichern. Der Käufer tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der obengenannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an den Verkäufer in Höhe des Fakturenwertes der Ware ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an.
9. Sämtliche Forderungen sowie Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt an allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen bleiben bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten (Scheck-Wechsel), die der Verkäufer im Interesse des Käufers eingegangen ist, bestehen. Dem Käufer ist es im Falle des Satzes 1 grundsätzlich gestattet, Factoring für seine Außenstände zu betreiben. Er hat jedoch vor Eingehen von Eventualverbindlichkeiten den Verkäufer darüber zu informieren.

§ 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Verkäufer und dem Auftraggeber ist nach Wahl des Verkäufers Passau oder der Sitz des Auftraggebers. Für alle gegen den Verkäufer gerichteten Klagen ist Passau ausschließlicher Gerichtsstand. Dies gilt auch für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit internationalen Vertragsverhältnissen, sofern der Käufer

Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

§ 12 Anwendbares Recht

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) sowie der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts, soweit diese auf eine andere Rechtsordnung verweisen würden.
2. Vertragssprache ist Deutsch; maßgeblich ist im Zweifel die deutsche Fassung dieser AGB bzw. einer Vereinbarung.